



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Investition in Ihre Zukunft.


Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die  
Hochschulen für angewandte Wissenschaften  
des Landes Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Universitäten  
Universitätsklinik

Stuttgart 28. Oktober 2015  
Name Hr. Bartel  
Durchwahl 0711 279 - 3228  
Telefax 0711 279 - 3210  
E-Mail Thomas.Bartel@mwk.bwl.de  
Gebäude Königstraße 46 (Mittnachtbau)  
Aktenzeichen 32-7545.24-0/43/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Einrichtung von „Zentren für angewandte Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften - ZAFH“

Anlage:  
Antragsrichtlinien und Beurteilungskriterien

## Ausschreibung 2015

### **„Zentren für angewandte Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ (ZAFH)**

#### **I. Vorbemerkung**

Die Zentren für angewandte Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZAFH) des Landes leisten mit ihrer anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung einen wichtigen Beitrag zum Wissens- und Technologietransfer für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg. Sie sind häufig Impulsgeber für Wirtschaftsunternehmen (insb. regionale KMUs), die durch die Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in die Praxis ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Umgekehrt schärfen HAWen ihr Forschungsprofil durch früh-

zeitige Einbeziehung von Fragestellungen und Bedarfen der Wirtschaft in die Definition wissenschaftlicher Fragestellungen und steigern dadurch ihre Drittmittelfähigkeit.

## **II. Förderziel**

Mit der Förderung weiterer ZAFH verfolgt das Land Baden-Württemberg das Ziel, innovative Forschungsfelder an forschungsstarken HAWen zu erschließen bzw. weiter zu stärken und zugleich die regionale Wettbewerbsfähigkeit im Sinne der Europa-2020-Strategie zu verbessern. Ziel der ZAFH-Ausschreibung 2015 ist es, drei neue ZAFH als Forschungsinitiativen aus HAWen zu fördern, um damit die vorhandenen Kompetenzen über Institutionengrenzen (HAWen, Universitäten und öffentliche außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) hinaus im Sinne der Innovationsstrategie Baden-Württemberg ([http://www.efre-bw.de/wp-content/uploads/2015/03/2013-07-15\\_Innovationsstrategie\\_Baden-Wuerttemberg.pdf](http://www.efre-bw.de/wp-content/uploads/2015/03/2013-07-15_Innovationsstrategie_Baden-Wuerttemberg.pdf)) in besonders zukunftsrelevanten Feldern zu bündeln. Es wird erwartet, dass die eingereichten Vorhaben geeignet sind, zur künftigen Schwerpunktsetzung und Profilbildung der beteiligten HAWen im Rahmen der jeweiligen Struktur- und Entwicklungspläne und zur Stärkung ihrer vorwettbewerblichen Transferkompetenz beizutragen. Insofern wird ebenfalls davon ausgegangen, dass ein erfolgversprechendes Patentierungs- und Verwertungskonzept, gegebenenfalls in Kooperation mit der Technologie Lizenzbüro GmbH, erarbeitet wird, wenn sich die Forschungsergebnisse dafür eignen. Darüber hinaus sollen die HAWen mittelfristig in die Lage versetzt werden, die Projektkoordination von geförderten Verbundvorhaben anderer öffentlicher Drittmittelgeber (Land, Bund und EU) zu übernehmen.

## **III. Fördergegenstand / -umfang**

### **1. Aufwendungen für HAWen**

Im Rahmen des OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende fördert das Wissenschaftsministerium die Einrichtung von ZAFH zunächst für eine Laufzeit von drei Jahren. Die Förderung der HAWen innerhalb des ZAFH bezieht sich insbesondere auf die Kosten einer standortübergreifenden Vernetzung (Personal, Sachmittel, Investitionen), aber auch auf die Aufwendungen für ein entsprechendes

FuE-Programm. Letzteres kann anteilig oder auch in Form eines Aversums für angewandte Forschung erfolgen.

Für die ZAFH-Ausschreibung 2015 stehen dem Wissenschaftsministerium insgesamt 7,5 Mio. Euro (davon 3,75 Mio. Euro Landesmittel und 3,75 Mio. Euro aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung-EFRE) zur Verfügung. Die an dem ZAFH beteiligten HAWen können insgesamt mit jährlich zusammen bis zu 500.000 Euro gefördert (hälftige Finanzierung aus Landes- und EFRE-Mitteln) werden. Für die Förderung mit EFRE-Mitteln gelten die Vorgaben des OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (VwV EFRE FEIH - 2014 - 2020, <http://www.efre-bw.de/wp-content/uploads/VwV-EFRE-Zur-Stärkung-von-Forschung-Entwicklung-und-Innovation-an-staatlichen-Hochschulen-FEIH-2014-2020.pdf>).

## 2. Aufwendungen für (außer-)universitäre Kooperationspartner (gesonderte Finanzierung)

Die am ZAFH-Verbund beteiligten (außer-)universitären Kooperationspartner können für etwaige förderfähige Aufwendungen eine Förderung von insgesamt maximal 50 Prozent der Gesamtförderung des ZAFH (d.h. maximal 250.000 Euro p.a.) beantragen. Die Finanzierung der förderfähigen Aufwendungen der (außer-)universitären Kooperationspartnern eines ZAFH erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln und geht nicht zu Lasten des unter Ziff. 1 genannten Projektvolumens.

## 3. Eigenbeiträge

Mögliche Eigenbeiträge (auch in-kind) der an einem ZAFH beteiligten Verbundpartner (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Universitäten sowie Unternehmen) dürfen in ihrer Gesamtheit je ZAFH einen Wert von 200.000 Euro p.a. nicht überschreiten.

Die Bedarfe der HAW(en) sowie die Bedarfe möglicher (außer-)universitärer Kooperationspartner und etwaige Eigenbeiträge der ZAFH-Verbundpartner sind bei Antragstel-

lung getrennt voneinander darzulegen (vgl. hierzu im Einzelnen die Erläuterungen zu den Antragsrichtlinien in der Anlage).

#### **IV. Förderdauer**

Im Rahmen der ZAFH-Ausschreibung 2015 werden die Vorhaben zunächst über eine Laufzeit von drei Jahren gefördert. Vor Ablauf der Förderung ist eine Evaluierung durch einen vom Wissenschaftsministerium beauftragten Dienstleister vorgesehen. Im Fall der positiven Evaluierung eines ZAFH ist dessen Förderung über weitere zwei Jahre möglich. Aus der auf drei Jahre angelegten ZAFH-Förderung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf eine Anschlussfinanzierung.

#### **V. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind ausschließlich staatliche HAWen des Landes Baden-Württemberg. Das ZAFH kann aufgrund ihrer herausragenden Forschungskompetenz an einer HAW, an mehreren HAWen oder auch an einer bzw. mehreren HAWen und einer / mehreren Universität(en) bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtung(en) eingerichtet werden. In diesem Fall bilden die betreffenden Einrichtungen einen Forschungsverbund, wobei die Gesamtverantwortung für das ZAFH-Vorhaben bei der federführend antragstellenden HAW verbleibt.

Das ZAFH muss eine Sprecherin bzw. einen Sprecher von der antragstellenden HAW benennen, welche(r) für die Antragstellung und Abwicklung des ZAFH federführend verantwortlich ist und den Zuwendungsgebern als alleinige Ansprechpartnerin bzw. als alleiniger Ansprechpartner dient.

#### **VI. Antragsverfahren**

Es handelt sich um ein zweistufiges Antragsverfahren.

In der **ersten Stufe** (Skizzenphase) ist eine **maximal 10 Seiten** umfassende Antragskizze einzureichen. Im Übrigen wird auf die in den Antragsrichtlinien (Anlage) genannten Informationen verwiesen. Die Kosten zur Erstellung dieser Projektskizze tragen die Antragsteller. Ein Gutachtergremium entscheidet auf Grundlage der einge-

reichten Antragskizzen nach Maßgabe der in der Anlage benannten Beurteilungskriterien und empfiehlt dem Wissenschaftsministerium die zur Vollantragstellung aufzufordernden Vorhaben.

In der **zweiten Stufe** (Vollantragphase) werden die eingereichten Vollanträge von einer Gutachterjury bewertet. Zudem präsentieren die Antragsteller ihre Vorhaben dem Gutachtergremium. Für die Erstellung des Vollantrags kann ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der anfallenden Kosten, maximal jedoch 5.000 Euro, gewährt werden. Zur Beantragung des Kostenzuschusses werden die Antragsteller gebeten, ein formloses Schreiben (E-Mail) an das Wissenschaftsministerium, z. Hd. Herrn Thomas Bartel ([thomas.bartel@mwk.bwl.de](mailto:thomas.bartel@mwk.bwl.de)) sowie an Frau Alexandra Frühwirth ([alexandra.fruehwirth@mwk.bwl.de](mailto:alexandra.fruehwirth@mwk.bwl.de)), zu senden. Das Gutachtergremium schlägt dem Wissenschaftsministerium auf Basis ihrer Bewertungen der Vollanträge sowie der Präsentationen einzelne ZAFH-Vorhaben zur Aufnahme in die Förderung vor.

## VII. Einreichungsfrist für Antragskizzen

Das Wissenschaftsministerium bittet, die Antragskizzen bis zum

**ACHTUNG:**

*Frist ist verlängert bis  
**5. Februar 2016,**  
Poststempel (Ausschlussfrist)*

~~**22. Januar 2016, Poststempel (Ausschlussfrist)**~~

auf dem Dienstweg unter Angabe des Aktenzeichens einzureichen.

Zur Einreichung der Skizzen wird um Einhaltung des folgenden Verfahrens gebeten:

- Versand der unterschriebenen Antragskizze im physischen Original an die  
L-Bank Baden-Württemberg  
Bereich Finanzhilfen  
z.Hd. Frau Birgit Zieger  
Schloßplatz 10  
76131 Karlsruhe

**sowie**

- Versand der Antragsskizze in elektronischer Form **und** auf dem Postweg (6 Kopien der Antragsskizze) an den

Projektträger Karlsruhe  
Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP)  
Karlsruher Institut für Technologie  
z. Hd. Herrn Dr.-Ing. Stefan Wigger  
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen  
E-Mail: [stefan.wigger@kit.edu](mailto:stefan.wigger@kit.edu)

Eine **Entscheidung** über die **zur Vollantragstellung aufzufordernden Vorhaben** ist für **Juni 2016** vorgesehen.

Das Wissenschaftsministerium trifft seine **abschließende Förderentscheidung** im Nachgang zur zweiten Jurysitzung **voraussichtlich im November 2016**.

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen strebt das Wissenschaftsministerium einen Förderbeginn der ausgewählten ZAFH-Vorhaben **spätestens** zum **1. Januar 2017** an.

Weiterhin weist das Wissenschaftsministerium darauf hin, dass die ZAFH-Vorhaben, sollten diese nach positiver Zwischenevaluation um zwei weitere Jahre gefördert werden, bis **spätestens** zum 31.12.2022 abgeschlossen sein müssen. Eine Verlängerung der Projektdauer über diesen Zeitraum hinaus ist nicht möglich.

### **VIII. Rückfragen, E-Mail, Internet**

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der Antragstellung sowie der Ausschreibung im Allgemeinen stehen Ihnen vom Projektträger Karlsruhe Herr Dr. Wigger und seine Mitarbeiter/-innen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Projektträger Karlsruhe  
Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP)  
Karlsruher Institut für Technologie  
Dr.-Ing. Stefan Wigger  
Abteilungsleiter  
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen  
Telefon: +49 721 608-25190  
Fax: +49 721 608-23929  
E-Mail: [stefan.wigger@kit.edu](mailto:stefan.wigger@kit.edu)

Die Ausschreibungsunterlagen, d.h. der Ausschreibungstext nebst Anlage (Antragsrichtlinien und Beurteilungskriterien) können in elektronischer Form im Internet unter <http://www.efre-bw.de/foerderaufrufe>

bzw. unter

<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen/>  
abgerufen werden.



Michael Kleiner  
Ministerialdirigent